

Richtlinien

für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung bei außerhäuslicher Unterbringung gem. den rechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

(Stand Januar 2011)

1. / Pflegegeld (Lebensunterhalt)

1.1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Gemäß § 39 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz – in der jeweils gültigen Fassung, werden ab **01.01.2009** die Pauschalbeträge für Leistungen zum Unterhalt bei Erziehung in Vollzeitpflege wie folgt gezahlt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtsumme
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	458 EUR	219 EUR	677 EUR
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	525 EUR	219 EUR	744 EUR
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	638 EUR	219 EUR	857 EUR

Damit setzt sich der monatliche Pauschalbetrag aus 2 Teilbeträgen zusammen:

a/- Pauschalbetrag zur Sicherstellung des Unterhalts, der die Kosten für den Sachaufwand erfasst; abgegolten sind hierdurch Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, lfd. Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld.

b/- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Pflege und Erziehung, der traditionell Erziehungsbeitrag genannt wird.

1.2 Anrechnung von Kindergeld, Kindergeldzuschlägen und Rentenbestandteilen

Kindergeld und Kindergeldzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile, bei deren Festsetzung das Pflegegeld berücksichtigt wird, werden auf die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wie folgt angerechnet:

1. Bei einem Kind wird grundsätzlich die Hälfte des für ein Kind zu zahlenden Kindergeldes in Anrechnung gebracht. Aktuell 92 EUR.
2. Sofern das Pflegekind in einer Pflegefamilie nicht das älteste Kind ist, wird die Anrechnung für dieses Pflegekind auf ein Viertel des Betrages des Erstkindergeldes beschränkt. Aktuell 46 EUR.
3. Der Kindergeldzuschlag bleibt anrechnungsfrei.
4. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

1.3 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

- Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung i.H. von derzeit 4,50 Euro pro Stunde zu gewähren.

- Nähere Erläuterungen finden sich in der Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege.

1.4 Wochenpflege

Bei der Wochenpflege werden die Pauschalbeträge gemäß Ziffer 1.1. wie folgt gewährt.

mit Übernachtung
5 Tage 6 Tage
bis 85 % bis 95 %

ohne Übernachtung
5 Tage 6 Tage
bis 65 % bis 70%

1.5 Pflegegeld für Minderjährige bei Verwandten

Verwandte, die Minderjährige zum Zwecke der Erziehung durch Vermittlung durch das Jugendamt in ihren Haushalt aufnehmen und die als Pflegestelle anerkannt und damit regelmäßig unterstützt und beraten werden, erhalten ein Pflegegeld nach Maßgabe von Ziffer 1.1

Andere, nicht anerkannte Pflegestellen haben keinen Anspruch auf Pflegegeld.

1.6 Pflegegeld für Minderjährige, die sich in Adoptionspflege befinden

Kinder, die sich in Adoptionspflege befinden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld.

1.7 Bereitschaftspflege

Für die Bereitstellung eines Pflegeplatzes erhält die Bereitschaftspflegestelle eine monatliche Pauschale in Höhe von 150 EUR. Die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Nachweis übernommen.

Bei Aufnahme eines Kindes wird für die Anwesenheitstage ein nach Alter gestaffeltes Pflegegeld gem. 1.1 gewährt, zuzüglich eines erhöhten Erziehungsbeitrages in Höhe von monatlich 400 EUR.

Für den Mehraufwand der Bereitschaftspflegestelle wird nach Aufnahme des Kindes eine Pauschale von monatlich 100 EUR gewährt.

Beihilfen für Bekleidung und sonstige Sachleistungen können je nach Notwendigkeit bei entsprechender Antragstellung gewährt werden.

1.8 Taschengeld

Mit Erlass des Ministeriums für Generation, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW vom 29.05.2009 – Az.: Va2 – 5204.012/5204.10 wurde die Höhe der Barbeträge für Kinder und Jugendliche zum 01.07.2009 wie folgt festgesetzt:

Stufe	Lebensalter	Euro
1.	4 und 5 Jahre	4,30
2.	6 Jahre	8,90
3.	7 Jahre	13,00
4.	8 Jahre	17,70
5.	9 und 10 Jahre	22,00
6.	11 Jahre	26,50
7.	12 Jahre	30,90
8.	13 Jahre	35,20
9.	14 Jahre	44,20
10.	15 Jahre	48,50
11.	16 Jahre	57,50
12.	17 Jahre	61,70

Junge Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 01.07.2009 gem. § 35 Abs, 2 SGB XII einen Barbetrag in Höhe von 96,93 EUR.

2./ Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gem. § 39 Abs.3 SGB VIII

- Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

gewährt werden, die in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII oder vollstationär gem. SGB VIII untergebracht sind.

- Grundlage sind die Empfehlungen der Landeskommission "Jugendhilfe" vom 25.11.2010

3./ Erstausrüstung (Mobiliar, Wäsche, Bekleidung)

- Bei Aufnahme in die Pflegestelle werden auf Antrag der Pflegeperson einmalige Leistungen gewährt. Sie betragen für:

a) Mobiliar	bis zu	725 Euro
b) Bettzeug/ Bettwäsche/Matratze	bis zu	175 Euro
c) Bekleidung	bis zu	400 Euro

Erstausrüstungsanspruch somit maximal 1300 Euro

4./ Bekleidungsbeihilfen

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren. Auf Antrag werden außerhalb der im Pflegegeld bzw. in Heimkosten vorgesehenen Pauschalen zur Anschaffung von Bekleidung gewährt:

- Bei Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung einmalig bis zu 150 EUR
- Zur Kommunion, Konfirmation, Taufe einmalig 150 EUR
- Als Ersteinschulungsbeihilfe einmalig 100 EUR
- Jährlich wird bei starkem Verschleiß durch körperliche Beeinträchtigung oder durch übermäßigen Wachstum eine Beihilfe gewährt in Höhe von 150 EUR

5./Umbaukosten

- Werden von den Pflegepersonen aufgrund der Aufnahme des Pflegekindes in den Haushalt Kosten für Umbaumaßnahmen aufgewendet, die dem Wohle des Kindes dienen (Wanddurchbruch, neue Türe, Anbau für größeres Kinderzimmer etc.) können diese auf Antrag mit einem Betrag von 750 EUR bezuschusst werden, wenn die Baukosten 2500 EUR übersteigen. Belege hierüber sind nachzuweisen.

5.1 Renovierungsbeihilfe

- Für Renovierungskosten bei Aufnahme des Pflegekindes oder bei anstehender Renovierung während oder bei Beendigung des Pflegeverhältnisses können die Pflegepersonen auf Antrag eine Renovierungsbeihilfe in Höhe von 150 EUR erhalten.

Zwischen den einzelnen Renovierungen sollte mindestens ein **Abstand von 5 Jahren** bestehen.

6./ Beiträge für Tageseinrichtung

- Besucht das Pflegekind eine Tageseinrichtung, wird der aktuelle Elternbeitrag, jedoch ohne Verpflegungskosten, übernommen.
- Die Kosten für die Betreuung in der OGS werden nicht übernommen.
- Beiträge zur Unterbringung in einer Spielgruppe werden nicht übernommen.
- Bei der Teilnahme des Pflegekindes an der Stadtranderholung wird der Mindestbeitrag als Elternbeitrag übernommen.

6.1 Andere Kostenübernahmen

- Weihnachtsbeihilfen werden nach den Richtlinien des LVR von derzeit 35 EUR gewährt.
- Beiträge für Sportvereine oder den Besuch der Musikschule werden nicht übernommen.
- Auf Antrag wird ein einmaliger Zuschuss bis 150 EUR für die Anschaffung eines Musikinstrumentes, ab einem Kaufpreis von 500 EUR, bewilligt.

6.2 Urlaubsreisen

- Für Gruppenfahrten, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, wird der Teilnehmerbetrag in voller Höhe bis zum Höchstbetrag von 330 EUR pro Jahr übernommen, jedoch nur für Fahrten, die der Erholung oder Bildung dienen und mindestens drei Tage andauern. An- und Abreisetage werden als einen Tag gezählt

6.3 Individualreisen

- Bei Individualreisen, (auch zusammen mit den Pflegeeltern) wird eine pauschalierte Beihilfe von **täglich 11 Euro** bis zum **Höchstbetrag von 330 Euro pro Jahr** gewährt. Die Reise muss **mindestens eine Woche** andauern.

Insgesamt wird pro Pflegekind für Urlaubsfahrten eine Beihilfe von max. 330 Euro jährlich gewährt.

6.4 Klassenfahrten

- Bei einer Klassenfahrt, die kein Tagesausflug sondern eine mehrtägige Fahrt ist, sind diese Kosten zu übernehmen, damit das Kind oder der Jugendliche gegenüber den Klassenkameraden nicht benachteiligt ist.

7./ Nachhilfeunterricht – Lernmittel

- Die Kosten für einen Nachhilfeunterricht werden **nur** bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme bis zum Ende des Schuljahres übernommen, wenn die Schule keinen eigenen Förderunterricht anbietet oder dieser nicht ausreicht. Die Kosten werden übernommen, wenn durch die Fördermaßnahme ein Schulabschluss ermöglicht wird. Allerdings nicht für den Besuch der gymnasialen Oberstufe.
- Kosten des Nachhilfeunterrichtes für ein weiteres Schuljahr bzw. für einen über ein Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum werden **nur** aufgrund eines aktuellen Gutachtens der Psychologischen Beratungsstelle übernommen.
- **Der Höchstsatz beträgt 16 Euro je Unterrichtsstunde.**

8. / Besuche der Eltern und Familienheimfahrten

- In begründeten Einzelfällen können Beihilfen für max. 2 Besuche im Monat bei den Eltern gewährt werden. Stets ist die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen.
- Im Rahmen einer Rückführung in den Haushalt der Eltern können auf Antrag die Kosten zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Besuchszeiten übernommen werden.
- In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die Fahrtkosten für Eltern bei erforderlichen Gesprächen in Facheinrichtungen übernommen.

9. / Starthilfen zur Begründung eines eigenen Haushaltes

- Nach Beendigung der Leistung der Jugendhilfe oder einer Berufsausbildung können auf Antrag des jungen Menschen einmalige Starthilfen für

Mietkosten und Kautio	bis höchstens 3 Monatsmieten
Einrichtung und Erstausrüstung	bis zu 1.000 Euro
Renovierung	bis zu 250 Euro
Sicherung des Lebensunterhaltes	max. 2 Monatsbeträge i.H. des Eckregelsatzes nach dem SGB XII . Die Leistungen sind dem jeweiligen Bedarf entsprechend anzupassen. Sie sollten einen Gesamtbetrag von 3000 Euro nicht übersteigen.

Diese Beihilfen werden als Darlehn gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist nachzuweisen.

- Wird die Beihilfe während einer bestehenden Maßnahme im Hinblick auf bevorstehende Verselbständigung beantragt, muss diese Hilfe noch mindestens 6 Monate Bestand haben, um lediglich die Kautio als Darlehn gewähren zu können.

10. / Leistungen an junge Volljährige

- Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Volljährigen notwendig ist, wird sie gemäß SGB VIII, nur in begründeten Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt. An die Stelle des Personensorgeberechtigten tritt der junge Volljährige.

10.1/ Fahrerlaubnis

- Bei einigen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis unumgänglich. Für den Erwerb der Fahrerlaubnis wird auf Antrag einmalig die Anmelde- und Prüfungsgebühren übernommen.

11. / Anpassung der Leistung der Jugendhilfe an die Kostenentwicklung

Die Höhe des Pflegegeldes wird durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst.

Beihilfen und Zuschüsse werden durch den Jugendhilfeausschuss alle 2 Jahre nach Festlegung überprüft und angepasst.

Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2013

12. / Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2011 in Kraft, gleichzeitig werden die alten Richtlinien aufgehoben.

13. / Übergangsregelung

In der Übergangszeit vom 01.01.2011 bis 28.02.2011 gelten die bisherigen Richtlinien